

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung (EB-VO-GO) b) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK) sowie der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung (EB-AVO-GOBÄK)

Datum: 09.04.2018

Beschreibung: Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstands

Inhalt:

Im Folgenden nimmt die GEW nur Stellung zu den in den Entwürfen formulierten Änderungen. Sie wiederholt nicht die in früheren Stellungnahmen zu den Oberstufenregelungen grundsätzlich vorgebrachten Kritikpunkte der GEW (z.B. die Forderung nach vier Prüfungsfächern, Flexibilisierung der Oberstufe).

Die GEW begrüßt die in den vorliegenden Entwürfen geplanten Änderungen im Wesentlichen.

Die Änderungen, die der Klarstellung dienen oder nur redaktioneller Art sind, sind nützlich und erleichtern die einheitliche Umsetzung der Verordnungen und Erlasse.

Änderungsentwurf VO-GO

Es ist sinnvoll, dass in Zukunft auch das Fach Latein als fortgeführte Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe wie alle anderen Fremdsprachen dreistündig unterrichtet wird. Das erleichtert die Organisation des Angebots erheblich. Die GEW geht davon aus, dass das KC für das Fach Latein entsprechend angepasst wird.

Änderungsentwurf EB-VO-GO

Die Anpassung von Nr. 3.3 an die Regelung in § 11 Abs. Satz 4 NSchG (Härtefallregelung bei wiederholtem Nichtbestehen der Abiturprüfung) ist pädagogisch sinnvoll. Sie überlässt die Entscheidung über eine Verlängerung der Verweildauer der Schule. Diese kann in der Regel besser beurteilen als die Landeschulbehörde, die bisher diese Entscheidung zu fällen hatte, ob ein Härtefall vorliegt.

Dass in Zukunft auch der Nachweis des Faches Informatik anstelle einer Naturwissenschaft bei Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ausreicht, setzt die Änderung der Stundentafel für die Einführungsphase sinnvoll um.

//BESCHLUSS//

Die GEW begrüßt ausdrücklich, dass in die Studentafel der Einführungsphase eine Unterrichtsstunde zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung aufgenommen wird. Die GEW kann aber nicht nachvollziehen, warum die Leistungen im Unterricht zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung (Änderungen in Nr. 7.8 und Nr. 8.3) nicht bewertet werden sollen.

Der einstündige Unterricht zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung in der Einführungsphase muss nach Auffassung der GEW von Lehrkräften mit der Fakultas für das Fach Politik/Wirtschaft unterrichtet werden. In der Regel ist der Unterricht anzubinden an den Unterricht im Fach Politik-Wirtschaft und sollte deswegen auch in den jeweiligen Klassen von derselben Lehrkraft unterrichtet und bewertet werden.

Dass der Unterricht in einer Hand liegen sollte, ergibt sich auch aus der sehr sinnvollen Neuregelung zu den Klausuren im Fach Politik-Wirtschaft. Dazu heißt es im Änderungsentwurf unter 8.13 (neu):

„Im Fach Politik-Wirtschaft wird eine Klausur durch eine schriftliche Ausarbeitung ersetzt, die die Praktikumserfahrungen der Schülerin oder des Schülers in einem Kompetenzbereich des Kerncurriculums reflektiert.“

Wie sollte eine Lehrkraft die schriftliche Ausarbeitung beurteilen, die sich auf die Praktikumserfahrungen der Schülerin bzw. des Schülers bezieht, wenn sie nicht selbst das Praktikum vorbereitet und betreut und den Unterricht zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung durchgeführt hat?

Viele Schulen haben bereits in den letzten Jahren den Praktikumsbericht im Rahmen des Unterrichts in Politik-Wirtschaft vorbereitet und bewertet und als Ersatz für eine Klausur anerkannt. Damit wurden sehr gute Erfahrungen gemacht, da aufgrund der Bewertung des Praktikumsberichts dessen Anfertigung von den Schülerinnen und Schülern ernster genommen wurde.

Zudem war der Bericht als erste benotete Leistung, die nicht dem Klausurformat entsprach, aber eine Klausur ersetzte, eine ausgezeichnete und notwendige pädagogische Vorbereitung auf die Facharbeit in der Qualifikationsphase.

Die GEW erkennt einen Widerspruch darin, dass einerseits die Leistungen in dem einstündigen Unterricht zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung nicht bewertet werden, andererseits die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen in einen Bericht einfließen sollen, der eine Klausur im Fach Politik-Wirtschaft ersetzen soll (Änderung in 8.13). Daher fordert sie, nun auch konsequent vorzugehen und ausgehend von der sinnvollen Neuregelung zu den Klausuren im Fach Politik-Wirtschaft den zweistündigen Unterricht in diesem Fach und der einstündigen Studien- und Berufsorientierung in einer Hand zu lassen und die kleinliche Trennung von bewertbaren und nicht bewertbaren Unterricht aufzugeben. Die Änderung in Punkt 7.14 (Beschränkung der Möglichkeit zur Einbringung einer Ersatzleistung für versäumten Unterricht auf ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis) macht pädagogisch Sinn, da sie die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe fördern dürfte.

Die Regelung entspricht im Übrigen der auch bisher von den Schulen geübten Praxis.

//BESCHLUSS//

Die GEW hat immer gefordert, in der gymnasialen Oberstufe Klausuren durch andere Prüfungsformen ersetzen zu können. Insbesondere in den modernen Fremdsprachen ist das sinnvoll. Deswegen begrüßt die GEW die in den Nummern 8.13 und 10.8 geplanten Änderungen. Die Entscheidung über die Alternativen trifft die jeweilige Fachkonferenz. Das MK muss sicherstellen, dass der höhere organisatorische Aufwand zur Durchführung der neuen Prüfungsformate in den Schulen angemessen ausgeglichen werden kann. Expertinnen und Experten sollen überprüfen, in welchem Umfang entsprechende Anrechnungstunden an die Schulen vergeben werden müssen.

Änderungsentwurf AVO-GOBAK und EB-AVO-GOBAK

Im Zuge der Änderung in Nr. 9.4.4 der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der SEK II sind die folgenden Umstellungen nötig: In Zukunft können für die Berechnung der Gesamtqualifikation die Schulhalbjahresergebnisse von nunmehr nur noch bis zu zwei Abiturprüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewichtet werden. Somit ist eine Anpassung der bisherigen niedersächsischen Regelung der doppelten Gewichtung von drei auf zwei Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau erforderlich (§ 15, Anlage 2 Block I, Anlagen 1a bis 1d EB-AVO-GOBAK).

Diese Änderung führt in Niedersachsen dazu, dass die Fächer Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie von Schülerinnen und Schülern nie doppelt gewichtet in die Abiturwertung eingebracht werden können, da diese Fächer gemäß der niedersächsischen Regelungen nur als P-3-Fach auf erhöhtem Niveau angewählt werden können (vgl. § 11 Abs. 3 VO-GO). Die Verordnung muss so geändert werden, dass auch die genannten Fächer neben Geschichte als P-1-Fach gewählt werden können.

In Anpassung an die Regelungen in fast allen anderen Bundesländern können auf Antrag zukünftig nicht nur Personen mit Hauptwohnung in Niedersachsen, sondern auch Personen, die einen Studienplatz an einer niedersächsischen Hochschule nachweisen können, Ergänzungsprüfungen in Niedersachsen ablegen (§ 27 Abs. 1. Nr. 27.3).

Die Änderung der Bearbeitungs- und Auswahlzeiten in der Abiturprüfung sind notwendige Anpassungen gemäß § 5 der KMK-Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Nr. 9.5).

Die Verlängerung der Auswahlzeit (vgl. Punkt 9.5) ist sinnvoll, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass aufgrund der in der Regel recht komplexen Aufgabenstellungen die bisher vorgeschriebenen Auswahlzeiten nicht ausreichten. Dies gilt insbesondere für das Fach Deutsch, in dem seit mehreren Jahren den Prüflingen drei anstatt zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verkürzung der Bearbeitungszeit bei den Aufgabenstellungen entsprechend berücksichtigt wird.

Dass in Zukunft ein Vermerk der Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Abitur- und Fachhochschulzeugnissen (Nr. 16.1, Nr. 18.2) aufgenommen wird, ist sinnvoll, da dieser der besseren Orientierung der Schülerinnen und Schüler über ihre Leistungen im

//BESCHLUSS//

europäischen Rahmen dient und zudem insbesondere von den aufnehmenden Hochschulen immer wieder nachgefragt wird.

Die Regelung, dass in Zukunft Kopien der Aufgabenstellungen sowie der Gutachten der schriftlichen Abiturarbeiten im Rahmen von Widerspruchsverfahren (Nr. 25.3) zugelassen werden müssen, geht auf ein entsprechendes Gerichtsurteil in Niedersachsen zurück. Es ist sinnvoll, die Schulen in den Ergänzenden Bestimmungen auf die neue Regelung hinzuweisen.